



Gemeinde Glashütten

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Glashütten

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Glashütten hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom für die Friedhöfe der Gemeinde Glashütten folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Glashütten vom 29.02.2016 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsgebührenordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) in Hessen bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen habe.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und Kinder

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen im Sinne von § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenigen Personen, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsgebührenordnung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

- (1) Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Aufbewahrung einer Leiche je angefangenen Tag | 26,00 € |
| b) | Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag | 62,00 € |
| c) | Aufbewahrung einer Urne je angefangenen Tag | 22,00 € |
| d) | Nutzung der Trauerhalle | 566,00 € |
| e) | Friedhofsmitarbeiter | 69,00 € |

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum
5. Lebensjahr und Totgeburten

- | | | |
|----|-------------------------|----------|
| 1) | Erstbestattung | 435,00 € |
| 2) | jede weitere Bestattung | 508,00 € |

- b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener
ab dem 5. Lebensjahr

- | | | |
|----|-------------------------|----------|
| 1) | Erstbestattung | 725,00 € |
| 2) | jede weitere Bestattung | 870,00 € |

- (2) Bei der Beisetzung von Urnen werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung in einem Urnengrab, Rasurnengrab,
Grabstätte für Erdbestattung und anonyme Urnenbeisetzungen 290,00 €

- (3) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen
Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen
Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme dem
Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 290,00 €

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen innerhalb der Friedhöfe bzw. in eine andere Stadt / Gemeinde ist ein fachlich qualifiziertes Bestattungsunternehmen zu beauftragen.

Die Kosten der Friedhofsverwaltung im Falle einer Umbettung werden nach Aufwand berechnet.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einem Doppelgrab, Einzelgrab und Urnengrab

(1) Für die Überlassung eines Doppelgrabes- oder Einzelgrabes für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 15 Abs. 3 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Doppelgrab	1.316,00 €
b) Urne in Doppelgrab	398,00 €
c) Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahres	760,00 €
d) Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahres	825,00 €
e) Urne in Einzelgrab	398,00 €

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind je Jahr der Verlängerung 1/25 der im Zeitpunkt der Verlängerung für den Ersterwerb jeweils gültigen Gebühr zu entrichten.

(3) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Urnengrab	555,00 €
b) anonymes Urnengrab	973,00 €
c) Urnenrasengrab	973,00 €

(4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts eines Urnen- oder Urnenrasengrab sind je Jahr der Verlängerung 1/20 der im Zeitpunkt der Verlängerung für den Ersterwerb jeweils gültigen Gebühr zu entrichten.

§ 9 Gebühren für die Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Unternehmer (§ 32 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen bei:

a) Einzelgrabstätten mit Einfassung	352,00 €
b) Einzelgrabstätten ohne Einfassung	271,00 €
c) Doppelgrabstätten mit Einfassung	704,00 €
d) Doppelgrabstätten ohne Einfassung	541,00 €
e) Urnengrabstätten	244,00 €
f) Rasenurnengrabstätten	81,00 €
g) Kindergräber	135,00 €

- (2) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

§ 10 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstige Grabausstattungen (§ 30 der Friedhofsordnung) 27,00 €

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeit tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 01.01.2023 außer Kraft

61479 Glashütten,

Der Gemeindevorstand